

Statuten Fussballclub Embrach

1. Name und Zweck

Unter dem Namen Fussballclub Embrach (nachfolgend FCE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er bezweckt, seinen Mitgliedern das aktive Betreiben des Fussballsports zu ermöglichen.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend SFV) und erklärt die Statuten des SFV, der FIFA und der UEFA als verbindlich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder (und stimmberechtigt) beim FCE bestehen aus:

- a) Aktivmitglieder
Sie beteiligen sich aktiv am Clubgeschehen und werden gemäss den Reglementen des SFV in die folgenden Kategorien aufgeteilt:
 - Junioren und Juniorinnen
 - Aktive
 - Senioren und Seniorinnen
- b) Freunde des FCE
Als Freunde des FCE werden Personen bezeichnet, welche sich nicht sportlich aktiv am Clubgeschehen beteiligen, den FCE jedoch in ideeller und/oder finanzieller Hinsicht unterstützen.
- c) Passivmitglieder (nicht stimmberechtigt)
Als Passivmitglieder werden Personen bezeichnet, welche sich nicht sportlich aktiv am Clubgeschehen beteiligen, den FCE jedoch in ideeller und/oder finanzieller Hinsicht unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder
Die Generalversammlung kann verdiente Personen in eine Ehrenmitgliedschaft wählen.
- e) Freimitglieder
Die Generalversammlung wählt verdiente Personen in eine beitragsfreie Mitgliedschaft.
- f) Funktionäre
Funktionäre (u.a. Trainer, Schiedsrichter, weitere vom Vorstand beantragte Ämter) sind stimmberechtigt.

3. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Eine Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder kann der Vorstand beschliessen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

4. Eintritt

Neue Mitglieder müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhanden des Vorstandes einreichen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss das Aufnahmegesuch von einem Elternteil oder dessen gesetzlichem Vertreter oder Vertreterin mitunterzeichnet sein. Über die Aufnahme in den FCE entscheidet der Vorstand.

5. Austritt

Der Austritt aus dem FCE kann schriftlich auf das Ende einer Saison erklärt werden. Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.

6. Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Interessen oder Statuten des FCE verstossen, können durch den Vorstand ohne Begründung dem FCE ausgeschlossen werden.

7. Organe

Die Organe des FCE sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Antrag des Vorstandes, bzw. auf schriftliches Gesuch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, innerhalb eines Monats einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch einzuladen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das Stimmrechtsalter der politischen Gemeinde Embrach erreicht haben.

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Die Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung Mitgliederbeiträge für die nächste Saison
5. Budget für das laufende Jahr
6. Ehrungen
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Statutenänderungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Statutenänderungen müssen mit der Einladung für die Generalversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich abgegeben werden. Zu deren Annahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

9. Vorstand

Die Leitung der laufenden Geschäfte übernimmt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinspräsidenten oder -präsidentin und mindestens vier weiteren Personen.

Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für die rechtsverbindliche Unterschrift muss der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstands unterzeichnen.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen und Funktionäre einsetzen.

10. Revisoren

Für die Prüfung der Jahresrechnung und des Protokolls der Generalversammlung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren sowie einen Ersatz. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren sind berechtigt, beim Kassier oder bei der Kassiererin jederzeit einen Kassenssturz vorzunehmen.

Über die Prüfung der Jahresrechnung erstatten die Revisoren zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

11. Spielbetrieb

Der gesamte Spielbetrieb wird durch den Leiter oder die Leiterin Spielbetrieb betreut und geregelt. Der Leiter oder die Leiterin Spielbetrieb ist verantwortlich für

- die Bildung der Teams
- einen geordneten Trainings- und Meisterschaftsbetrieb

12. Juniorenabteilung/Juniorinnenabteilung

Der FCE führt nach Möglichkeit eine Junioren- und Juniorinnenabteilung nach dem Reglement des SFV. Der Leiter oder die Leiterin Junioren und Juniorinnen ist für die Leitung der Junioren- und Juniorinnenabteilung verantwortlich.

Zur Verwaltung von Beiträgen und Spenden darf die Junioren- und Juniorinnenabteilung eine eigene Kasse führen.

13. Seniorenabteilung/Seniorinnenabteilung

Der FCE führt nach Möglichkeit eine Senioren- und Seniorinnenabteilung nach dem Reglement des SFV. Der Leiter oder die Leiterin Aktive ist für die Leitung der Senioren- und Seniorinnenabteilung verantwortlich.

Zur Verwaltung von Beiträgen und Spenden darf die Senioren- und Seniorinnenabteilung eine eigene Kasse führen.

14. Aktivabteilung

Der FCE führt nach Möglichkeit eine Aktivabteilung nach dem Reglement des SFV. Der Leiter oder die Leiterin Aktive ist für die Leitung der Herrenteams und der Leiter oder die Leiterin Frauen für die Leitung der Frauenteams verantwortlich.

Zur Verwaltung von Beiträgen und Spenden darf die Aktivabteilung eine eigene Kasse führen.

15. Auflösung

Solange sich 15 Mitglieder zur Fortführung des FCE verpflichten, darf dieser nicht aufgelöst werden. Wird der FCE aufgelöst, muss das Clubvermögen einer gemeinnützigen Institution übergeben oder auf dem Zentralsekretariat des SFV deponiert werden.

16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Januar 1993 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den SFV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1978.

Embrach, 02. Februar 2024

Präsident Vizepräsident

Riccardo Nuzzi Taulant Gjukaj

rev. Generalversammlung 02.02.2024:

- Neu: Verwendung geschlechterneutrale Sprache.
- Korrektur kleiner Rechtschreibfehler und Umformulierung einiger Sätze, ohne inhaltliche Änderung.
- Ziff. 2: Mitgliedschaft: Einführung von Freunde des FCE (stimmberechtigt).
- Ziff. 2: Genauere Definition der Aktivmitglieder, durch Hinzufügen der Senioren und Seniorinnen.
- Ziff. 6: Mitglieder können vom Vorstand selbst ausgeschlossen werden.
- Ziff. 8: Einladung der Generalversammlung darf neu auch elektronisch erfolgen.
- Ziff. 8: Die Generalversammlung muss nicht mehr im Mitteilungsblatt angekündigt werden
- Ziff. 9: Die Funktionen der Vorstandsmitglieder werden nicht mehr in den Statuten ausgewiesen, sondern neu definiert, dass es aus mindestens 5 Personen bestehen muss.
- Ziff. 14: Die Führung der Aktivabteilung wird neu in den Statuten ebenfalls erwähnt.